

Zahl: 131-9-41007-01-26

Pöllau, am 24.09.2026

Gegenstand: **Feststellungsverfahren**

KUNDMACHUNG und LADUNG zur Feststellungsverhandlung

Mit der Eingabe vom:	25.05.2026, eingelangt am 25.05.2026
hat	Herr Städtler Franz, Rabenwald 7, 8225 Pöllau
gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§ 40 Abs. 3 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F.
einen Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens für folgende in Bestand befindliche(n) bauliche(n) Anlage(n) gestellt:	Feststellungsverfahren nach § 40 Stmk.BauGes über die nachträgliche Bewilligung eines im Jahre 1975 errichteten landwirtschaftlich genutzten Gebäudes als Gerätelager sowie eines im Jahre 1984 errichteten Wohnhauses (Ausgedinge) als Zubau zu einem rechtmäßig bestehenden Erdkeller
auf der Grundstücksfläche:	Nr.: 254/2
	EZ : 5
	KG: 64211 Rabenwald angesucht.
Verhandlung mit Ortsaugenschein am:	Donnerstag, den 08.10.2026 um 08:00 Uhr
Gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.
Ort:	8225 Rabenwald 7
Verhandlungsleiter:	Bgm. Josef Pfeifer

Im Rahmen dieses Verfahrens ist zu klären, ob es sich bei der gegenständlichen baulichen Anlage um einen rechtmäßigen Bestand handelt. Demnach gelten solche baulichen Anlagen und Feuerungsstätten als rechtmäßig, die vor dem 01.01.1969 bzw. zwischen dem 01.01.1969 und 31.08.1995 errichtet wurden und zum Zeitpunkt ihrer Errichtung bewilligungsfähig gewesen wären.

Die baulichen Anlagen gelten auch dann als rechtmäßig, wenn ab dem 1. Jänner 1969 bzw. ab dem 1. September 1995 Veränderungen (z. B. durch Zubauten, Umbauten oder Nutzungsänderungen) an der baulichen Anlage durchgeführt wurden. Erfolgt die Veränderungen zwischen dem 1. Jänner 1969 und 31. August 1995, so hat die Behörde ein Feststellungsverfahren gemäß Abs. 3 durchzuführen. Erfolgt sie hingegen ab dem 1. September 1995, so kann für diese bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen eine nachträgliche Baubewilligung oder Baufreistellung erwirkt werden.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Angaben des Liegenschaftseigentümers kann die Errichtung des Objektes wie folgt angenommen werden:

Die Rechtmäßigkeit nach § 40 Abs.2 und 2a ist über Antrag des Liegenschaftseigentümers oder von Amts wegen zu beurteilen. Dabei ist die zum Zeitpunkt der Errichtung des Baues maßgebliche Rechtslage zu berücksichtigen. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 bzw. 2a vor, hat die Behörde die Rechtmäßigkeit festzustellen. Der Feststellungsbescheid gilt als Bau- und Benützungsbewilligung.

Gemäß § 42 Abs. 1 und 2 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 61 Abs 2 der Steiermärkischen Bauordnung 1968 - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Antrag würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um verbindliche Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei

der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Feststellungsverhandlung während der Amtsstunden im Bauamt der Marktgemeinde Pöllau, 8225 Schulplatz 48, zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Beurteilung von Vorhaben (§§ 19, 20 oder 21) bildet die plan- und beschreibungsgemäße Grundlage die Ausgangsbasis.

Der Bürgermeister
Josef Pfeifer
i.A. Mag. Bettina Theiler-Almbauer